

Rechtsanwältin Birgit Blank

RA Birgit Blank, Sophienstr. 3, 80333 München

An das
Bayerische Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration Herrn Staatsminister
Joachim Herrmann
80524 München

Birgit Blank
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Sophienstr. 3
80333 München

Tel: 089 - 64280335
Fax: 089 - 64280334
info@ra-blank.de
www.ra-blank.de

Unser Zeichen: BI-016-21

München, den 07.12.2021

Ein offener Brief zur Situation „2G+“ beim Reiten in Bayern gem. 15. Bay. IfSMV, § 4

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin und meiner Spezialisierung auf das Pferderecht berate ich sowohl Stallbetreiber, Reitlehrer oder Pferdebesitzer – Geimpfte, Geboosterte, Genesene oder auch (leider noch) Ungeimpfte gleichermaßen.

Ich wende mich in Form des offenen Brief an Sie und möchte auf Wunsch aller Mandanten auf die besondere Corona- Situation rund ums Pferd aufmerksam machen.

Unabhängig davon, dass selbst für geübte Juristen die Lektüre des Regelwerks der 15. BayIfSMV nahezu unerträglich ist, sind die dort getroffenen Regelungen, soweit sie die Ausübung des Pferdesports betreffen, nicht nachvollziehbar. Es ist schwer verständlich, was wo und mit welcher Konsequenz nun gilt.

- **Reitanlagen sind keine Sportstätten im klassischen Sinne**

Hierzu hatte der Bay. Reit- und Fahrverband auf seiner Internetseite folgendes am 17:03.2021 mitgeteilt:

Auch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hat hierzu entsprechend wie folgt veröffentlicht:

- **Was gilt grundsätzlich für überdachte, an mindestens einer Seite aber vollständig offenen Sportstätte (z.B. teil-/halboffene Reithallen)? (17.03.2021)**

- Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können als Anlagen "unter freiem Himmel" gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit für die Unterrichtserteilung und zur Ausübung von Reitsport zulässig.

- www.stmelf.bayern.de/cms01/ministerium/241613/

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Diese Einstufung scheint das Ministerium inzwischen vergessen zu haben.

Durch die Reiterliche Vereinigung FN wurden Studien veröffentlicht, wonach das Ansteckungsrisiko beim Reiten in einer Reithalle mehr als gering ist (siehe hierzu <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/coronavirus-nur-geringe-ansteckungsgefahr-in-reithallen>).

- **Tierschutz und Tierwohl**

Pferde müssen täglich bewegt werden. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere wie auch Pferde dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden, soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.

So auch auf der Internetseite des BRFV zu lesen:

*Aus Gründen des **Tierwohls muss die Bewegung von Pferden** (Reiten, Bodenarbeit, Longieren usw.) immer gewährleistet werden. Pferdebesitzern oder von ihnen Beauftragte, die geimpft oder genesen sind, ist deshalb ein Aufenthalt in der Reithalle auch ohne zusätzlichen Test möglich, wenn keine Testmöglichkeit besteht und der Aufenthalt nur zu dem Zweck erfolgt, dem Pferd die aus Tierwohlgründen zwingend erforderliche Bewegung zu verschaffen.*

- Verhältnismäßigkeit der Regelung 2G+

Die Einführung der Regelung 2Gplus auf Reitanlagen ist weder geeignet noch erforderlich, um der Ausbreitung des Corona-Virus zu begegnen. Schon gar nicht, wenn der Großteil der Geimpften in Kürze auch noch geboostert sein wird. Im Gegenteil wird die in Bayern beklagte viel zu niedrige Impfquote dadurch eher verstärkt. Für Ungeimpfte besteht keinerlei Anreiz, sich impfen zu lassen. Mit teils rotzigen Drohungen „erpressen“ sich Ungeimpfte in Reitställen den Zugang zur Reithalle – schließlich steht das Tierwohl an oberster Stelle und „wer mich nicht zu meinem Pferd lässt, den melde ich beim Ordnungsamt-irgendwas finden die immer...“. Wieso sollte sich ein Ungeimpfter testen lassen, wenn er doch aus Tierwohlgründen auch ohne Test und Impfung sein Pferd bewegen darf?

Der redliche und umsichtige Geimpfte hingegen wird durch 2G+ Regelung in unzumutbarer Weise gegängelt. Für den Besuch des Restaurants genügt 2G. Reitsport, der nahezu ausschließlich an der frischen Luft betrieben wird und Seelenheil wie auch Gesundheit fördert, hingegen nur durch einen für alle Beteiligten unzumutbaren Mehraufwand.

Dann dürften auch Radwege und Spazierwege als „Sportstätte“ zu definieren sein und jeder, der sich in Bayern an der frischen Luft bewegen möchte, sollte dann den 2G+- Nachweis führen können....

Reitsportanlagen sind auch nicht vergleichbar mit Eislaufbahnen, Fitnessstudios oder Skiliften, bei denen am Eingang bzw. Zugang einer solchen Anlage einer sitzt und das Ticket, wie auch die Nachweise aller erforderlichen Tests kontrolliert. Ein Stallbetreiber wohnt nicht zwingend auf der Anlage und kann rein tatsächlich gar nicht jeden Besucher seiner Anlage zu den meist üblichen Stallzeiten vom morgens um 7:00 bis spät abends um 22:00 Uhr tagtäglich kontrollieren und dies auch noch dokumentieren. Die Betriebe sind auch wirtschaftlich und personell nicht in der Lage, eine beauftragte Person hierfür vorzuhalten.

Ich schließe mich der Forderung des Bayerischen Reit- und Fahrverbands an, Reitanlagen und insbesondere belüftete Reithallen, Außenplätze (!), Trainingsbahnen und Gelände (!!) nicht mehr als Sportstätten einzustufen und die 2G+-Regelung in eine **2G-Regelung**, wie sie übrigens ausweislich der Informationen der FN (siehe hierzu <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>) in allen anderen Bundesländern derzeit praktiziert wird, umzuwandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Blank
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht